

Der nach wie vor in der Provinz Paktia im südöstlichen Grenzbereich Afghanistans stattfindende innerstaatliche bewaffnete Konflikt weist ein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt mit einer so hohen Gefahrendichte für die dortige Zivilbevölkerung auf, dass jedenfalls bei gefahrerhöhenden persönlichen Umständen eine erhebliche individuelle Bedrohung einer Zivilperson an Leib oder Leben anzunehmen ist.

(Amtlicher Leitsatz)

8 A 1659/10.A

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 25.08.2011

T e n o r

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 20. September 2007 – 5 E 2199/06.A (V) – abgeändert und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, in Bezug auf Afghanistan für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Im vorliegenden Berufungsverfahren geht es nur noch um die Zuerkennung des europarechtlich determinierten Abschiebungsverbots wegen der Gefahren für die Zivilbevölkerung aufgrund eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit und am ... 1972 in der südöstlich von Kabul im Grenzbereich zu Pakistan liegenden Provinz Paktia geboren.

Nach seiner Ausreise im Februar 2001 hatte er sein Asylbegehren in der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) im Wesentlichen mit einer drohenden Zwangsrekrutierung durch die Taliban begründet.

Das Bundesamt hatte seine Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mit Bescheid vom 18. Juli 2001 unter Berufung auf die sog. Drittstaatenregelung und deshalb abgelehnt, weil die geschilderte Rekrutierung durch die Taliban nicht zielgerichtet an asylerhebliche Merkmale anknüpfte. Ihm war deshalb aber ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zuerkannt worden. Zur Begründung hatte das

Bundesamt ausgeführt, im Falle einer Rückkehr bestehe für den Kläger die Gefahr der Zwangsrekrutierung durch die Taliban. Zwangsrekrutierungen junger Männer seien im ganzen Land üblich. Als alleinreisender junger Mann schwebe der Kläger überall in Afghanistan in großer Gefahr, zwangsrekrutiert zu werden. Wenn er in die Armee gepresst und praktisch unvorbereitet in den heftig geführten Kämpfen eingesetzt werde, bestehe tatsächlich akute Gefahr für Leib und Leben. Nicht nur die Taliban bedienten sich dieser Methode, auch die Nordallianz führe Zwangsrekrutierungen durch. Die Vorgehensweise sei die gleiche wie bei den Taliban. Für die Zwangsrekrutierten sei es praktisch unmöglich, dem Armeedienst wieder zu entkommen. Sie würden wie Leibeigene behandelt und erhielten keinen Sold. Vor diesem Hintergrund könne nach Überzeugung des Bundesamtes derzeit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohe.

Die gegen den Bescheid im Übrigen erhobene Klage hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 14. März 2002 - 5 E 3213/01.A (V) - abgewiesen, weil jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt davon auszugehen gewesen sei, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan eine asylerhebliche Verfolgung durch die Taliban nicht mehr drohe.

Im Februar 2006 leitete das Bundesamt hinsichtlich des Abschiebungsschutzes wegen des Sturzes der Taliban ein Widerrufsverfahren ein. Im Rahmen des Verfahrens machte der Kläger geltend, er habe keinen Kontakt mehr zu Verwandten in Afghanistan. Seine Verwandtschaft im Heimatdorf sei nach seinen Informationen durch die Bombardierung des Familienhauses ums Leben gekommen. Seine Ehefrau sei mit den Kindern nach Pakistan geflohen und er habe von ihnen kein Lebenszeichen mehr erhalten, nachdem im Oktober 2005 das Dorf, in dem sie gelebt hätten, durch ein Erdbeben zerstört worden sei. Er habe keine Geldmittel und in Afghanistan keinen Besitz und leide an epileptischen Anfällen und einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 29. Mai 2006 die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und verneinte das Vorliegen anderer Abschiebungsverbote. Der Kläger könne zumindest im Raum Kabul eine Existenzgrundlage finden, weil er nicht zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehöre. Seine Erkrankungen könnten dort behandelt werden.

Dagegen hat er im Juni 2006 Klage erhoben und diese unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens und ergänzend damit begründet, es sei keine Änderung der Gefährdungssituation eingetreten, weil sich die Provinz Paktia nach wie vor in der Hand der Taliban befinde und von einem „innerstaatlichen bewaffneten Konflikt“ im Sinne der europarechtlichen Vorschrift des Art. 15c der sog. Qualifikationsrichtlinie betroffen sei. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die Klage mit Urteil vom 20. September 2007 - 5 E 2199/06.A (V) - abgewiesen, weil der Kläger nach dem Sturz des Taliban-Regimes nicht mehr eine Zwangsrekrutierung durch sie befürchten müsse und sich im Raum Kabul

niederlassen könne. Für diesen Bereich könne auch kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt angenommen werden.

Auf die vom erkennenden Senat zugelassene Berufung des Klägers hat der Senat mit Urteil vom 11. Dezember 2008 - 8 A 611/08.A - den Bescheid des Bundesamtes vom 29. Mai 2006 aufgehoben, soweit die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG widerrufen worden war, und das Bundesamt verpflichtet, in Bezug auf Afghanistan für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung hat der Senat im Wesentlichen ausgeführt:

Das mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28. August 2007 entsprechend der Vorgabe in Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie (QRL) - in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG geregelte absolute Abschiebungsverbot bilde einen eigenständigen Streitgegenstand bzw. einen abtrennbaren Streitgegenstandsteil, der entsprechend der typischen Interessenlage eines Abschiebungsschutz begehrenden Klägers vorrangig vor dem sonstigen herkunftslandbezogenen (nationalen) ausländerrechtlichen Abschiebungsschutz zu prüfen sei, weil es weitergehende Rechte vermittele. Da sich der vom Kläger angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 29. Mai 2006 auf ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) und damit lediglich auf ein nationales ausländerrechtliches Abschiebungsverbot bezogen habe, habe der Senat im Interesse effektiven Rechtsschutzes vorrangig die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots im Sinne des subsidiären Schutzstatus nach der Qualifikationsrichtlinie geprüft und das Bundesamt zu einer entsprechenden Feststellung verpflichtet.

Die Voraussetzungen des absoluten Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (in Umsetzung des subsidiären Schutzes nach Art. 15c QRL) seien im Fall des Klägers in Bezug auf Afghanistan gegeben. In seiner Heimatregion, der Provinz Paktia, herrsche derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Form von Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zwischen der afghanischen Regierungarmee/ISAF/NATO einerseits und den Taliban und anderen oppositionellen Kräften andererseits. Ein solcher erfordere keine landesweite Konfliktsituation und müsse sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Die im südöstlichen Afghanistan im sog. Paschtunengürtel mit einer durchlässigen Grenze zu Pakistan liegende Provinz Paktia werde durch die Reinfiltration von Taliban und Al Qaida destabilisiert, die aufgrund des zur Stammesloyalität verpflichtenden Ehrenkodex „Paschtunwali“ großen Rückhalt bei den paschtunischen Stammesführern fänden, so dass sie von vielen Vertretern von Hilfsorganisationen oder ausländischen Militärs inzwischen als eine der gefährlichsten Gegenden der Welt beschrieben werde. Die Taliban gewönnen im gesamten Südosten Afghanistans wieder an Stärke und betrachteten Paktia als Rückzugs- und Transitraum. Die Infiltration der Guerilla über die nahe pakistanische Grenze habe rapide zugenommen und in diesem paschtunisch geprägten Gebiet komme es vermehrt zu Überfällen und Selbstmordattentaten. Nach einem Gutachten

des Dr. Danesch vom 4. Dezember 2006, einem Bericht von amnesty international vom 1. Januar 2007 und dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2008 nähmen die Angriffe im Süden und Osten Afghanistans kriegsähnliche Dimensionen an und seien auch durch Selbstmordattentate im Jahr 2006 über 2000 Menschen bei Anschlägen ums Leben gekommen, die meisten von ihnen Zivilisten. Im Frühjahr 2007 sei vor allem im Süden und Osten des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe regroupierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen.

Von diesem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in der Provinz Paktia gingen für eine Vielzahl von Zivilpersonen Gefahren aus, die sich in der Person des Klägers im Falle seiner Rückkehr so verdichten würden, dass sie für ihn als Angehörigen der Zivilbevölkerung eine "erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben" gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ gemäß Art. 15c QRL in Form von Bestrafung und/oder Zwangsrekrutierung durch die Taliban begründen würden. Unabhängig von der Frage, wie das Spannungsverhältnis zwischen dem Merkmal der „willkürlichen Gewalt“ in Art. 15c QRL und der auch in § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG geforderten „individuellen Bedrohung“ aufzulösen sei, würden sich die sich aus dem Konflikt für die Zivilbevölkerung seiner Heimatprovinz Paktia ergebenden Gefahren in der Person des Klägers im Falle seiner Rückkehr so zuspitzen, dass die Individualisierungsanforderungen ohne Weiteres erfüllt wären, zumal zu seinen Gunsten im Sinne einer Beweislastumkehr der herabgemilderte Prognosemaßstab gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QRL heranzuziehen sei. Nach dem bestandkräftigen Bescheid des Bundesamtes vom 18. Juli 2001 sei davon auszugehen, dass er Anfang Februar 2001 vor einer ihm drohenden Zwangsrekrutierung oder/und Bestrafung durch die Taliban aus seinem Heimatdorf in der Provinz Paktia geflüchtet sei, da sich seine Angaben auch mit vorliegenden Erkenntnismitteln deckten. Es sprächen auch keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass er bei einer Rückkehr in die paschtunische Stammesgesellschaft seiner Heimatregion wegen seiner Vorgeschichte von einer Bestrafung oder von einer Zwangsrekrutierung durch die Taliban bedroht würde. Die den Kläger deshalb infolge des bewaffneten Konflikts bedrohende Leib- oder Lebensgefahr stehe auch in einem inneren Zusammenhang mit den zu seiner Ausreise führenden Gründen. Wegen der an seine Vorgeschichte anknüpfenden konkret - individuellen Zielgerichtetheit einer drohenden Bestrafung und/oder die an seine Gruppenzugehörigkeit als Mann im wehrfähigen Alter anknüpfende Gefahr einer Zwangsrekrutierung sei ein hinreichender Individualisierungsgrad gegeben, da damit persönliche Merkmale in Bezug genommen würden, die sogar geeignet sein könnten, eine Flüchtlingsanerkennung zu stützen.

Der Kläger könne schließlich nicht gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL auf einen internen Schutz, insbesondere im Bereich der Hauptstadt Kabul, verwiesen werden. Angesichts der dortigen allgemeinen Situation und seiner eingeschränkten Arbeitsfähigkeit aufgrund seiner Epilepsie-Erkrankung sei die Gewährleistung einer ausreichenden Existenzgrundlage nicht gegeben, so dass sogar die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Anwendung des

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen seien. Auch deshalb sei der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 29. Mai 2006 aufzuheben.

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision hat sich die Beklagte ausdrücklich nicht gegen die Aufhebung des Widerrufsbescheides gerichtet, weil die ursprüngliche Zubilligung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen der Erkrankung des Klägers an Epilepsie als Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen bleiben könne. Sie hat sich ausschließlich nur gegen ihre zusätzliche Verpflichtung gewandt, subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15c QRL zu gewähren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4/09 -) das Urteil des Senats vom 11. Dezember 2008 aufgehoben, soweit die Beklagte verpflichtet worden ist, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen, und die Sache insoweit an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.

Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt:

Für das zulässige Verpflichtungsbegehren des Klägers auf Zuerkennung eines unionsrechtlich begründeten subsidiären Abschiebungsverbots sei sein Rechtsschutzinteresse nicht deshalb entfallen, weil ihm nach rechtskräftig gewordener Aufhebung des Widerrufs des Abschiebungsverbots nach § 53 Abs. 6 AuslG 1990/§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG inzwischen von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden sei. Die mit dem subsidiären Schutzstatus nach der Richtlinie verbundenen Rechte erschöpften sich nicht in der Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis, sondern könnten sich auch sonst gemäß Art. 20 ff. der Richtlinie in vielfältiger Weise zu Gunsten des Klägers auswirken. Zudem widerspräche es dem Sinn und Zweck der Richtlinie, die in Art. 18 von einer Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausgehe, wenn ihm mit Rücksicht auf einen nach nationalem Recht erteilten befristeten Aufenthaltstitel eine Entscheidung über das Vorliegen eines unionsrechtlich begründeten Abschiebungsverbots versagt würde.

Der Senat habe in seinem Berufungsurteil zwar das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Herkunftsgebiet des Klägers, der Provinz Paktia, mit ausreichenden Feststellungen bejaht; so gehe etwa auch der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vom Vorliegen eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts im Sinne des Völkerrechts für die Auseinandersetzungen zwischen den aufständischen Taliban und der afghanischen Regierung sowie der ISAF in Afghanistan aus.

Die Annahme des Berufungsgerichts, dass der Kläger im Rahmen dieses Konflikts einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wäre, sei aber mit

den rechtlichen Anforderungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht in vollem Umfang vereinbar, insbesondere reichten die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofs nicht für die Annahme aus, dem Kläger komme wegen eines vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schadens die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie zugute.

Seine Feststellungen rechtfertigten schon nicht den Schluss, dass der Kläger vor seiner Ausreise unmittelbar von einem ernsthaften Schaden gemäß Art. 15 QRL bedroht gewesen sei. Für den Zeitraum vor der Ausreise des Klägers fehlten sowohl Feststellungen zum Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne des Art. 15c QRL in der Heimatprovinz des Klägers als auch jegliche Feststellungen zum Niveau willkürlicher Gewalt und zu ihren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung wie auch zum Bestehen einer Gefahr für Leib oder Leben des Klägers als Zivilperson.

Die Feststellungen zu den Umständen und den Folgen der drohenden Zwangsrekrutierung des Klägers durch die Taliban ließen auch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 15b QRL erkennen; dies ergebe sich auch nicht aus der Bezugnahme auf den bestandskräftig gewordenen Bescheid des Bundesamtes vom 18. Juli 2001, der sich nur auf nationalen subsidiären Abschiebungsschutz und auf die akute Gefahr für Leib und Leben durch den unvorbereiteten Einsatz und damit auf eine Gefahr bezogen habe, die als solche keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstelle. Mangels ausreichender Tatsachengrundlage für die Anwendung der Beweiserleichterung komme es deshalb nicht mehr darauf an, ob stichhaltige Gründe dagegen sprächen, dass der Kläger erneut von einem solchen Schaden bedroht würde, und ob ein hinreichender innerer Zusammenhang bestünde. Dabei erscheine es allerdings nicht ausgeschlossen, dass etwa ein erlittener Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nach Art. 15b QRL durch eine der Konfliktparteien eines später entstandenen bewaffneten Konflikts auch als ernsthafter Hinweis auf einen persönlichen gefahrerhöhenden Umstand im Sinne von Art. 15c QRL angesehen werden könne, der geeignet sei, schon bei einem nicht extrem hohen Niveau willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts eine erhebliche individuelle Bedrohung der betroffenen Zivilperson an Leib oder Leben anzunehmen.

Außerdem fehle es an ausreichenden Feststellungen dazu, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan als Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wäre. Das in Art. 15c QRL genannte Merkmal der Bedrohung „infolge willkürlicher Gewalt“ sei auch in der nationalen Umsetzungsvorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sinngemäß enthalten. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) habe in seinem zwischenzeitlich ergangenen Urteil vom 17. Februar 2009 in der Sache Elgafaji das Erfordernis einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt dahingehend ausgelegt, dass es sich auf schädigende Eingriffe beziehe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richteten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreiche, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder ggf. die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit

im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne der Richtlinie ausgesetzt zu sein. Mit Blick auf den 26. Erwägungsgrund und die Systematik des Art. 15 QRL bleibe dies allerdings einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sei, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre. Dies sei dahin zu präzisieren, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen müsse, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz habe, um so geringer sein werde, je mehr er möglicherweise zu belegen vermöge, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen sei. Aus diesem Verständnis der Vorschrift, das auch den bisherigen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts entspreche, folge, dass in jedem Fall Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet getroffen werden müssten. Wenn keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vorlägen, sei ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; lägen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genüge auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehörten in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen ließen, etwa weil er von Berufs wegen - z. B. als Arzt oder Journalist - gezwungen sei, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Dazu könnten aber auch solche persönlichen Umstände gerechnet werden, aufgrund derer der Antragsteller als Zielperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt sei, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht komme. Auch im Fall gefahrerhöhender persönlicher Umstände müsse aber ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt bzw. eine hohe Gefahrendichte für die Zielbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Antragstellers reichten hierfür nicht aus. Erforderlich sei vielmehr eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Insoweit könnten auch die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden. Hierbei sei nach den Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil vom 17. Februar 2009 (Elgafaji) davon auszugehen, dass nicht nur solche Gewaltakte zu berücksichtigen seien, die die Regeln des humanitären Völkerrechts verletzen, sondern auch andere Gewaltakte, die nicht zielgerichtet gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, sondern wahllos ausgeübt würden und sich auf Zivilpersonen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstreckten.

Diesen Anforderungen an die Feststellung des Niveaus willkürlicher Gewalt bzw. der Gefahrendichte genüge das Berufungsurteil nicht. So fehle es schon an der zumindest annähernd ermittelten Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet zum maßgeblichen Zeitpunkt lebenden Zivilpersonen. Auch die

Feststellung zur Größenordnung der zivilen Opfer sei nur cursorisch und bezöge sich auf einen länger zurückliegenden Zeitpunkt. Insbesondere reichten die Feststellungen des Berufungsgerichts über das Niveau willkürlicher Gewalt in der Herkunftsregion des Klägers in keinem Fall aus, um unabhängig von einer etwaigen zusätzlichen Bedrohung aufgrund gefahrerhöhender persönlicher Umstände eine individuelle Betroffenheit des Klägers im Sinne von Art. 15c QRL allein aufgrund seiner Anwesenheit in diesem Gebiet zu bejahen. Das Verfahren sei deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Prüfung werde es gegebenenfalls auch Gelegenheit haben, auf die von der Revision und dem Vertreter des Bundesinteresses in dem Vordergrund gestellte Frage einzugehen, ob die inzwischen bekannt gewordene Erkrankung des Klägers an Epilepsie und sein aktueller Gesundheitszustand der Gefahr einer Zwangsrekrutierung entgegenstehe.

Nach Zurückverweisung der Sache ist der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 25. August 2011 zum Verbleib seiner Familie informatorisch gehört worden. Dazu wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Im Übrigen vertieft er sein bisheriges Vorbringen, insbesondere zu der ihm nach wie vor drohenden Bestrafung bzw. Zwangsrekrutierung durch die wiedererstarkten Taliban.

Der Kläger beantragt,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, für ihn in Bezug auf Afghanistan das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung, soweit noch rechtshängig, zurückzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf die fehlende subjektive Gefährdung des Klägers und ein entsprechendes Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Februar 2011 bzgl. der Provinz Parwan.

Der Senat hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 7. September 2010 über die vom Bundesverwaltungsgericht aufgeworfenen Fragen durch Einholung schriftlicher Sachverständigengutachten des Dr. Danesch vom 7. Oktober 2010 und von amnesty international vom 21. Dezember 2010 sowie einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Dezember 2010 Beweis erhoben; wegen des Inhalts der Fragestellungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss und die eingeholten Gutachten sowie die erteilte Auskunft Bezug genommen.

Den Beteiligten ist mit der Terminladung jeweils eine „Liste der Erkenntnismittel - Afghanistan (Stand: 16. Juni 2011)“ mit dem Hinweis zugesandt worden, dass die darin aufgeführten Quellen vom

Senat verwertet werden. Ergänzend sind die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen worden, dass dem Senat etwa 50 weitere Dokumente, größtenteils aus der Datenbank ASYLFACT, vorliegen, die sich mit Angriffen der Taliban in Afghanistan und deren Folgen, aber auch mit den Folgen von ISAF-Angriffen auf militärische und zivile Ziele befassen und sich auf die Provinzen Logar und Paktia und auf den Osten Afghanistans beziehen. Beide Beteiligte haben auf das Verlesen dieser Dokumente verzichtet.

Weiterhin sind die den Kläger betreffenden Akten des Bundesamtes und die jeweiligen Streitakten sowie eine Tabelle der Organisation ASNO über die Angriffe der Taliban in den jeweils dritten Quartalen 2009 und 2010 in den einzelnen afghanischen Provinzen zum Gegenstand der Verhandlung und Beratung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die nur noch auf die Feststellung der Voraussetzungen des durch Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12; ber. ABl. EU vom 05. August 2005 Nr. L 204 S. 24) - Qualifikationsrichtlinie (QRL) - europarechtlich determinierten absoluten Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beschränkte Berufung ist zulässig, insbesondere fehlt dem Kläger trotz der rechtskräftigen Aufhebung des Widerrufs der bestandskräftigen Zuerkennung des nationalen Abschiebungsschutzes gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG/§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch Bescheid des Bundesamtes vom 18. Juli 2001 und der darauf beruhenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG nach der für den Senat gemäß § 144 Abs. 6 VwGO bindenden Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts in dem zurückverweisenden Urteil vom 27. April 2010 (BVerwGE 136 S. 360 ff. = InfAuslR 2010 S. 404 ff. = NVwZ 2011 S. 56 ff. = ZAR 2010 S. 359 ff. = juris Rdnr. 18) nicht das Rechtsschutzinteresse.

Die Berufung ist auch begründet, denn dem Kläger steht auch unter Zugrundelegung der rechtlichen Vorgaben dieses Revisionsurteils und entgegen dem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 20. September 2007 - 5 E 2199/06.A (V) - ein Anspruch auf Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 11. Dezember 2008 - 8 A 611/08.A - (juris Rdnrn. 64 ff.) für die in der Regel maßgebliche Heimatregion des Klägers (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9/08 - BVerwGE 134 S. 188 ff. = NVwZ 2010 S. 196 ff. = ZAR 2010 S. 242 ff. = juris Rdnr. 17), also hier für die Provinz Paktia, unter Heranziehung zahlreicher Erkenntnismittel einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in Form von Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerilla-

kämpfen zwischen der afghanischen Regierungsarmee/ISAF/NATO einerseits und den Taliban und anderen oppositionellen Kräften andererseits im Sinne dieser Vorschrift bejaht. Dem haben im vorliegenden Verfahren der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht in seiner Stellungnahme vom 8. April 2010 und das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. April 2010 mit der Begründung zugestimmt, dass die Feststellungen des Senats für diese Annahme ausreichen und noch hinreichend aktuell gewesen seien (a. a. O. juris Rdnr. 25).

Der Senat hat diese Einschätzung auch für die Folgezeit mit zwei rechtskräftig gewordenen Urteilen des Berichterstatters vom 1. und 12. Februar 2010 - 8 A 731/09.A - und - 8 A 2190/09.A - bekräftigt und ausgeführt, dass sich an der zugespitzten, auch die Zivilbevölkerung massiv bedrohenden Gefahrenlage in dieser Provinz - wie allgemein bekannt - nichts verbessert habe, dass vielmehr eher eine Verschlechterung eingetreten sei. Dazu hat er exemplarisch auf folgende allgemein zugängliche Quellen verwiesen:

„Nach Berichten von „Spiegel online“, „Die Welt“ und der „FAZ“ vom 7., 9. und 22. Dezember 2008 lieferten sich alliierte Truppen im Herzland der Taliban, im zumeist paschtunischen Süden und Osten, nahezu täglich Gefechte mit den Taliban, die im Süden und Osten Afghanistans präsent seien und inzwischen die offene Feldschlacht vermieden und die Guerillataktik mit Sprengfallen und Hinterhalten bevorzugten.

In diesem Sinne berichtet die „FAZ“ vom 22. Januar 2009, dass die Situation in Afghanistan in diesem Winter ganz besonders schwierig in den östlichen und südlichen Provinzen sei, dem traditionellen Siedlungsgebiet paschtunischer Stämme entlang der unwegsamen Grenze zum Nachbarland Pakistan. Diese Region sei schon früher Hochburg der islamistischen Taliban gewesen. Fast täglich gerieten dort ISAF-Patrouillen unter Feuer, explodierten an den Straßen ferngezündete Sprengsätze, rissen Selbstmordattentäter Zivilisten und Polizisten in den Tod. Der Blutzoll, den die Soldaten aus dem Westen entrichten müssten, sei noch nie so hoch gewesen. Während 2006 knapp 200 westliche Soldaten getötet worden seien, seien es 2008 knapp 300, seit Jahresbeginn seien schon weit mehr als ein Dutzend gefallen. Nach dem Vorbild der Aufständischen und Al-Quaida-Kommandos im Irak hätten die Aufständischen ihre Taktik im Sinne eines terroristischen Vorgehens transformiert. Der alltäglichen Bedrohung durch Sprengladungen fielen auch Zivilisten und afghanische Polizisten immer wieder zum Opfer, dies sei Teil der Strategie. Die Bevölkerung werde terrorisiert, Regierungsbeamte getötet, Mädchen auf dem Weg zur Schule mit Säure übergossen; so werde den Menschen jegliches Gefühl von Sicherheit geraubt. Die gestiegene Zahl von Attacken, Überfällen und Attentaten insbesondere im Osten und Süden des Landes richte sich insbesondere gegen die zunehmende Präsenz der US- und NATO-Truppen sowie der afghanischen Streitkräfte. Nach NATO-Statistiken seien im Jahre 2008 die Zwischenfälle mit Waffengewalt um 33 %, die Angriffe mit Sprengfallen um 27 %, die Angriffe auf afghanische Sicherheitskräfte um 119 % und Entführungen und Morde um 50 % gestie-

gen. Die Zahl der zivilen Toten sei um 40 bis 46 % angestiegen, wobei nach Angaben hoher NATO-Offiziere mehr Zivilisten von Aufständischen getötet würden als von der ISAF.

Nach einem Bericht von „n-tv“ vom 5. Juli 2009 mit dem Titel „Paktia heiß umkämpft“ sind „in der unruhigen Grenzregion zu Pakistan“ in der östlichen Provinz Paktia vierzehn einheimische Minenräumer verschleppt worden. Minenräumer seien immer wieder Ziel von Übergriffen der radikal-islamischen Taliban, seit 2001 seien 20 Mitarbeiter einer Minenräumfirma getötet worden. Nach diesem Bericht sei weiterhin nach Beginn der US-Offensive in Südafghanistan ein amerikanischer Stützpunkt in Paktia von Taliban massiv angegriffen worden. Taliban-Kämpfer hätten einen Tanklastwagen vor der Basis zur Explosion gebracht und den Stützpunkt dann beschossen. Daneben seien in der Nachbarprovinz Paktika zwei weitere ISAF-Stellungen beschossen und dabei drei afghanische Zivilisten verletzt worden. Dort sei zudem ein US-Soldat entführt worden, dessen Schicksal ungewiss sei (vgl. auch HNA vom 20. Juli 2009: „Taliban führen US-Soldaten vor“). In dieser Provinz sei es in den vergangenen Tagen immer wieder zu Angriffen der Taliban gekommen.

Schließlich seien nach einem Bericht von „Spiegel online“ vom 7. Januar 2010 bei einem Anschlag auf einen gut besuchten Markt im südostafghanischen Gardez in der Provinz Paktia neun Menschen getötet worden. Der Anschlag habe nach Auskunft von Behördenvertretern den Sicherheitskräften gegolten. Unter den Opfern sei ein lokaler Kommandeur der Sicherheitskräfte, sein Bruder sowie zwei seiner Leibwächter und ein Polizist; mindestens 27 weitere Menschen seien verletzt worden. Bei einem weiteren Anschlag in der früher zu Paktia gehörenden südöstlichen Provinz Chost seien der Gouverneur und mehrere seiner Mitarbeiter verletzt worden als eine Bombe während eines Treffens des Provinzgouverneurs mit mehreren Beamten explodiert sei; zwei einheimische Journalisten seien ebenfalls verletzt worden.

Diesem Bild entspricht auch der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Oktober 2009 (Stand: Oktober 2009). Danach sei seit Frühjahr 2007 vor allem im Süden, Südosten und Osten des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe neu gruppierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Die Zahl der Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen, die durch regierungsfeindliche Kräfte verübt würden, habe auch im 1. Halbjahr 2009 weiter zugenommen. Die Anti-Terror-Koalition bekämpfe die radikal-islamistischen Kräfte vor allem im Süden und Osten des Landes. Die Infiltration islamistischer Kräfte (u.a. Taliban) aus dem pakistanischen Siedlungsgebiet der Paschtunen nach Afghanistan halte an, das Rekrutierungspotential in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischem Territorium wie auch in Teilen der paschtunischen Bevölkerung im Süden und Osten scheinbar ungebrochen.“

Auch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat sich nach den im vorliegenden Verfahren eingeholten Gutachten, sonstigen Erkenntnismitteln und allgemein zugänglichen Pressemeldungen in dieser Provinz die Sicherheitslage mit der Folge der Zunahme ziviler Opfer nach Überzeugung des Senats weiter so

verschärft, dass der beschriebene bewaffnete Konflikt ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt mit einer hohen Gefahrendichte für die dortige Zivilbevölkerung aufweist.

Dr. Danesch, der als angesehener und vielfach erprobter Sachverständiger für die politischen Verhältnisse und Entwicklungen in Afghanistan mit einem in über 30 Jahren und ca. 70 Reisen nach Afghanistan erworbenen erheblichen Erfahrungs- und Hintergrundwissen und mit vielfältigen Verbindungen und Recherchemöglichkeiten vom Senat - wie auch von vielen anderen Verwaltungsgerichten - wiederholt mit - stets maßgeblich berücksichtigten - Gutachten beauftragt worden ist, führt in seinem hier eingeholten Gutachten vom 7. Oktober 2010 zunächst zu den Hintergründen und zu der Entwicklung der bewaffneten Auseinandersetzungen insbesondere im Osten und speziell in der Provinz Paktia im Wesentlichen aus: Die unmittelbar an der „von den auf beiden Seiten lebenden Paschtunen nie akzeptierten“ Grenze zu Pakistan liegende Provinz Paktia sei schon im „Heiligen Krieg“ von 1979 bis 1992 stark umkämpft und auch bis 1996 eine der Hochburgen der Mudschaheddin der Hezb-e-Islami von Gulbuddin Hekmatyar und des „legendären“ Mudschaheddin-Führers Jalaluddin Haqqani gewesen, der Ende 1995/Anfang 1996 von den Taliban nach Pakistan vertrieben worden sei und sich anschließend mit ihnen geeinigt habe. Neben Kandahar sei die strategisch wichtige Provinz Paktia als Trainings- und Waffenlager im Kampf gegen die sog. Nordallianz für die Taliban das wichtigste militärische Zentrum gewesen, über das der pakistanische Geheimdienst ISI und die pakistanische Armee sie unterstützt hätten. Auch heute sei diese Provinz deshalb sowohl für die dort vorherrschenden Taliban, die einflussreiche Haqqani-Gruppe und die Hezb-e-Islami, die hier ihr Rückzugsgebiet und ihre Nachschubwege für die massive pakistanische Unterstützung hätten, eine strategisch entscheidende Kriegszone, ebenso wie für die US- und NATO-Truppen, die CIA-Einheiten und die afghanische Polizei und Armee, denen bewusst sei, dass sie ihre Gegner vernichtend und möglicherweise entscheidend für Gesamtafghanistan schlagen können, wenn sie in Paktia die Oberhand behielten. Die Taliban und ihre Verbündeten führten deshalb in diesem Gebiet einen momentan verlustreichen Partisanenkrieg mit erheblicher Schärfe, in dem täglich bei ihren Überfällen Zivilisten ums Leben kämen; teilweise würden sie wegen des Verdachts der Zusammenarbeit mit den USA und der afghanischen Regierung auch „summarisch getötet“. Die Zahl enthaupteter US-Informanten gehe in Afghanistan inzwischen in die Hunderte. Nach offiziellen Angaben seien in Afghanistan im Jahr 2009 mehr als 2.400 Zivilisten erschossen, enthauptet oder erhängt worden, zwei Drittel durch die Taliban. Die Dunkelziffer dürfe aber das Vielfache betragen.

Zur Erläuterung zählt der Gutachter für den Zeitraum von Juni 2008 bis Mai 2010 „einige“ Taliban-Attacken in Paktia und teilweise in der (2004 abgetrennten) Nachbarprovinz Khost auf, bei denen jeweils „Dutzende“, „zahlreiche“ bzw. 40, 23, 3, 9 etc. Zivilisten getötet worden seien. Allein zwischen Januar und Mai 2009 seien nach UNO-Angaben in Afghanistan 800 Zivilisten ums Leben gekommen, die meisten davon in Paktia und Kandahar (dazu wird im Einzelnen auf S. 12 f. des Gutachtens verwiesen).

Die gefährlichste Waffe der Taliban seien heute im Boden vergrabene Sprengladungen, deren Wirkung auch für Zivilisten verheerend sei. Die US-Amerikaner, Briten und Kanadier hätten im Süden und Osten, insbesondere in den Provinzen Paktia und Kandahar, 1.100 solcher Bombenexplosionen gezählt; bei 500 von diesen seien ausländische Soldaten zu Schaden gekommen (600 betrafen danach Zivilisten).

Auch den Angriffen der USA fielen immer wieder Zivilisten zum Opfer. Da sie inzwischen keine regulären Bodentruppen mehr einsetzten, weil die Gefahr für die Soldaten zu groß sei, griffen sie zunehmend auf Drohnen und ihre Luftwaffe zurück. Gerade 2010 hätten die westlichen Truppen die bisher höchsten Verluste erlitten, allein im Juni 102 Soldaten, größtenteils im Osten, auch in der Provinz Paktia. Bei gezielten Drohnen-Angriffen gegen Taliban-Führer brauche es oft viele Angriffe, so dass die Presse allgemein von einem Verhältnis von zehn getöteten Zivilpersonen auf einen eliminierten Taliban-Führer ausgehe. Bei den Bombenangriffen auf Dörfer, aus denen Schüsse zu hören seien und in denen deshalb Angreifer vermutet würden, komme es ebenfalls oft zu solchen „Kollateralschäden“ in Form hoher Opfer der Zivilbevölkerung; deshalb seien gerade auch Hochzeitsgesellschaften wegen der traditionell üblichen Freudenschüsse häufig Opfer solcher Angriffe, so etwa 47 Teilnehmer einer Hochzeitsgesellschaft am 6. Juli 2008 in der Ostprovinz Nangahar. Im selben Monat seien in Paktia vier Zivilisten von ISAF-Soldaten getötet worden und am 25. August 2008 bei einem Bombardement im Westen Afghanistans 76 Zivilisten. Oft lieferten auch Taliban-Doppelagenten bewusst falsche Informationen, weil die Taliban das Ziel verfolgten, die westlichen Alliierten durch hohe zivile Opferzahlen bei der Bevölkerung unglaublich zu machen. So seien in einem Fall in Paktia nach der Information, in einer Schule hätten sich Taliban verschanzt, nach deren Bombardierung nur sechs Kinderleichen gefunden worden.

Statt eigener Bodentruppen setzten die USA auch vermehrt von ihnen wiederbewaffnete lokale Milizen in Paktia ein, die von den alten Kriegsherren geführt würden; dadurch werde die Militarisierung des Landes weiter vorangetrieben. Zunehmend schickten sie auch eigene oder afghanische Spezialeinheiten unter CIA-Kommando in den Kampf, die ebenso wie die lokalen Milizen den Tod unbeteiligter Zivilisten als notwendige Begleiterscheinungen in Kauf nähmen.

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Bevölkerung in der Provinz Paktia in der Tat durch die Konfliktparteien - westliche Truppen, einheimische Milizen sowie die Taliban und ihre Verbündeten - „Akten willkürlicher, nicht zielgerichteter Gewalt“ ausgesetzt sei und dass diese Gefahrenlage praktisch die gesamte Bevölkerung - um ein Weniges geringer in den Zentren der großen Städte - betreffe, sodass für praktisch die gesamte Zivilbevölkerung „nicht nur die Möglichkeit, sondern die aktuelle tatsächliche Gefahr“ bestehe, „einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein“.

Die Einschätzung des Gutachters entspricht auch den Aussagen in den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender - zusammenfassende Übersetzung - vom 10. November 2009 unter IV. 2., wonach der Süden und Südosten Afghanistans nach wie vor am stärksten von den schweren Kämpfen betroffen sei. Der Konflikt in den südlichen, südöstlichen und östlichen Regionen des Landes habe zu Vertreibungen und etlichen Todesopfern geführt. Es gebe Berichte über wahllose gewalttätige Übergriffe, insbesondere in Khost und der Umgebung von Khost. Der bewaffnete Konflikt dauere in den südöstlichen und östlichen Provinzen angesichts der Präsenz von Taliban (insbesondere das Haqqani Netzwerk), Al-Qaida und Hezb-e-Islami (Gulbuddin) an, wobei Hezb-e-Islami besonders in Nangahar, Kunar und Nuristan aktiv sei. Darüber hinaus werde die Zivilbevölkerung durch Selbstmordanschläge getroffen, auch wenn diese meist auf staatliche und militärische Angriffsziele gerichtet seien. Diese Regionen betreffend gebe es viele Berichte über zivile Opfer von Militäroperationen sowohl durch Luftschläge als auch durch Gefechte zwischen regierungsfeindlichen und regierungsnahen Kräften.

Zu entsprechenden Feststellungen kommt die „Schweizerische Flüchtlingshilfe“ in ihrem „Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage“ vom 11. August 2010, wonach sich die Sicherheitslage in Afghanistan das fünfte Jahr in Folge verschlechtert habe. Während 2008 pro Monat im Durchschnitt 741 Gewaltakte verzeichnet worden seien, seien es 2009 960 gewesen. Im Januar 2010 seien diese im Vergleich zum Vorjahr erneut um 40 % gestiegen. Der Anteil ziviler Opfer habe erneut stark zugenommen. Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung gingen weiterhin von vier Quellen aus, nämlich den regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppierungen wie u.a. Taliban und Haqqani-Netzwerk, das entlang der afghanisch-pakistanischen Grenze operiere und als das am stärksten pro-pakistanisch ausgerichtete Netzwerk gelte und Verbindungen zu Al-Qaida unterhalte, von regionalen Kriegsherren und Kommandierenden der Milizen, von kriminellen Gruppierungen und von Reaktionen der afghanischen und ausländischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen regierungsfeindliche Gruppierungen, insbesondere Bombardierungen. Nach Angaben der UNO hätten die gewaltsamen Auseinandersetzungen 2009 unter der Zivilbevölkerung 2412 Opfer gefordert; 2009 sei das blutigste Jahr seit dem Sturz des Taliban-Regimes. Die von Präsident Obama 2009 beschlossene erneute und massive Truppenaufstockung habe zu einer weiteren Intensivierung der Kampfhandlungen geführt. Bei den Taliban sei eine zunehmende Radikalisierung festzustellen. Ihre Anschläge seien immer weiter ausgereift und stellten komplexere Operationen dar. Die meisten Opfer verursachten sie mit ihren improvisierten Sprengsätzen, aber auch gezielte Tötungen, Drohungen, Einschüchterungen, Entführungen, Exekutionen sowie Enthauptungen und Hängungen würden registriert. Hinrichtungen fänden hauptsächlich im Süden, Südosten und in Zentralafghanistan statt. Auf Seiten der internationalen Streitkräfte verursachten Luftangriffe die meisten Todesopfer unter der Zivilbevölkerung. Weit verbreitete Ermordungen, Einschüchterungen und Bombenanschläge prägten die Sicherheitslage in den südlichen und östlichen Provinzen. In Helmand, Kunar, Ghazni, Kandahar und Khost (der 2004 von Paktia abgetrennten Nachbarprovinz) sei die Sicherheitslage am schlechtesten.

Ebenfalls bestätigt und durch Zahlenangaben unterstützt wird die Einschätzung des Gutachters Dr. Danesch durch das vorliegend eingeholte Gutachten von amnesty international vom 21. Dezember 2010. Dort ist zur Beantwortung der Frage nach der gegenwärtigen Bedrohung der Zivilbevölkerung durch den bewaffneten Konflikt in der Provinz Paktia u. a. ausgeführt, die Sicherheitslage in Afghanistan habe sich in diesem Jahr landesweit erneut dramatisch verschlechtert. So registrierte die Organisation Afghan NGO Safety Office (ANSO) für das dritte Quartal 2010 einen landesweiten Anstieg von Angriffen bzw. Anschlägen durch oppositionelle Gruppierungen um 59 % im Vergleich zum dritten Quartal 2009. Die Gesamtzahl der Anschläge seitens oppositioneller Gruppierungen im ganzen Land habe sich nach Angaben von ANSO für den Zeitraum Januar - September 2010 auf 1.483 belaufen. Auch die Zahl ziviler Opfer, die bei Angriffen und Anschlägen von Aufständischen, aber auch bei Einsätzen und Offensiven der ISAF-Truppen bzw. der afghanischen Armee ums Leben gekommen seien, sei 2010 im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. UNAMA zähle für die erste Jahreshälfte 2010 1.271 getötete und 1.997 verletzte Zivilisten, ein Anstieg um 31 % im Vergleich zu 2009. Nach Angaben der Afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission (AIHRC) seien in den ersten sieben Monaten 1.325 Zivilisten ums Leben gekommen. ANSO gehe für den Zeitraum Januar - September 2010 von 1.862 getöteten Zivilisten aus. Die Dunkelziffer dürfte höher liegen.

Die extreme Verschlechterung der Sicherheitslage betreffe gerade auch die Situation in Paktia. Hier gebe es heftige Kämpfe zwischen Aufständischen und afghanischen bzw. internationalen Truppen, bei denen auch die Zivilbevölkerung erheblich in Mitleidenschaft gezogen werde. Die Provinz sei - wie auch in der Vergangenheit - wieder von zentraler strategischer Bedeutung für den Kampf der Taliban. Der Einfluss der Taliban wie auch anderer bewaffneter Gruppierungen, v. a. der Hezb-e-Islami und dem Haqqani-Netzwerk, sei groß, während die Provinzregierung schwach bleibe. 2006 sei ein Gouverneur der Provinz von den Taliban ermordet worden. Akte willkürlicher Gewalt gegen die Zivilbevölkerung gingen jenseits der kämpferischen Auseinandersetzungen auch von Seiten der Aufständischen aus: Verstöße gegen die von den Taliban definierten „islamischen Sitten“ würden hart bestraft, Taliban-Gerichte verhängten Strafen nach dem Scharia-Recht, es komme zu Auspeitschungen, junge Männer würden für Kämpfe zwangsrekrutiert etc.

Die Provinz sei eine von acht, die nach der „incident rate“-Karte von ANSO, die Anschläge von Aufständischen aufführe, für das dritte Quartal 2010 im Vergleich zum Vorjahr um zwei Kategorien nach oben habe gestuft werden müssen - von einer Provinz mit 100 - 199 Anschlägen/Angriffen auf eine mit mehr als 300 Anschlägen/Angriffen. Beigefügt sei außerdem eine Liste von ANSO der allein in der Woche vom 25. November bis 1. Dezember 2010 von Aufständischen verübten 24 Anschläge und Angriffe. Nicht erfasst seien in dieser Übersicht natürlich die in der Provinz häufigen Einsätze und Offensiven der NATO-Truppen und der afghanischen Armee, bei denen auch Zivilisten in Gefahr gebracht, verletzt oder sogar getötet würden, etwa bei nächtlichen Hausdurchsuchungen, bei sogenannten gezielten Tötungen von Führungspersonal der Aufständischen oder bei Bombardierungen (die

zwar eingeschränkt worden seien, aber weiterhin stattfänden). Hierzu lägen amnesty keine genauen Zahlen vor.

Insgesamt kommt amnesty international zu der Einschätzung, dass die Gewalt in dieser flächenmäßig kleinen Provinz mittlerweile ein so hohes Niveau erreicht habe, dass die Zivilbevölkerung dort einer tatsächlichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sei.

Angesichts dieser übereinstimmenden Beurteilungen unabhängiger Stellen kann der Senat der durch das Auswärtige Amt in der vorliegend eingeholten Auskunft vom 15. Dezember 2010 in einem unbegründeten Satz aufgestellten Einschätzung nicht folgen, eine aktuelle tatsächliche Gefahr für in der Provinz Paktia lebende Zivilpersonen, einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein, bestehe derzeit nicht.

Demgegenüber bestätigen auch die letzten Lageberichte Afghanistan des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 2010 (Stand: Juli 2010) und 9. Februar 2011 (Stand: Februar 2011) die obigen gutachterlichen Angaben. Danach belegten die Daten seit 2006 eine stetige Zunahme der Angriffe und Anschläge, und zwar bisher im Jahre 2010 landesweit um 30 - 50 % gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der militärischen Operationen besonders im Südwesten und Süden des Landes (Helmand und Kandahar) sei auch für 2010 ein deutlicher Anstieg sicherheitsrelevanter Zwischenfälle zu verzeichnen. UNAMA berichte, dass im ersten Halbjahr 2010 die Zahl der zivilen Opfer im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 31 % angestiegen sei; für den Anstieg verantwortlich seien insbesondere regierungsfeindliche Kräfte (plus 53 %) während bei Pro-Regierungskräften ein Rückgang von 30 % zu verzeichnen sei. Die Sicherheitslage variere regional und innerhalb der Provinzen; im Süden und Südosten des Landes stellten Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte gegen die Zentralregierung und die Präsenz der internationalen Gemeinschaft die primäre Sicherheitsbedrohung dar. Nach dem Lagebericht vom 27. Juli 2010 bestimmten wachsende Unzufriedenheit weiter Bevölkerungskreise mit der bisherigen Regierungspolitik, das Wiedererstarken der Taliban, die steigende Kriminalität, die Aktivitäten illegaler Milizen sowie bewaffnete Konflikte zwischen Ethnien das Bild. Zur Sicherheitslage im Süden und (Süd-)Osten führen beide Lageberichte aus, nationale und internationale Sicherheitskräfte bekämpften gemeinsam die Aufstandsbewegung mit Schwerpunkt Südwesten (Helmand), Süden (Kandahar, Uruzgan) und Osten (Kunar, Khost, Paktika, Paktia) des Landes. Nach dem Lagebericht vom 27. Juli 2010 halte die Infiltration islamistischer Kräfte (u.a. Taliban) aus dem pakistanischen Siedlungsgebiet der Paschtunen nach Afghanistan an, das Rekrutierungspotential in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischem Territorium wie auch in Teilen der paschtunischen Bevölkerung im Süden und Osten Afghanistans scheine ungebrochen.

Soweit im Lagebericht vom 9. Februar 2011 auf den Seiten 13 und 15 von „Anzeichen für eine Trendwende“ die Rede ist, die Anlass zu „vorsichtigem Optimismus“ gebe, weil die vornehmlich in den Provinzen Helmand und Kandahar geführte Groß-Operation Moshtarak planmäßig und erfolgreich

verlaufe und hohe Verlusten und sinkende Rekrutierungszahlen insbesondere im Süden seit mehreren Monaten zu einer Abnahme komplexer militärischer Operationen der Aufständischen sowie zu einer weiteren deutlichen Abnahme erfolgreicher Anschläge mittels Sprengfallen bei insgesamt unverändert intensiver Gefechtsaktivität führten, erscheint dies nach den im Übrigen vorliegenden Erkenntnismitteln schon sehr zweifelhaft (vgl. auch VG Gießen, u.a. Urteil vom 20. Juni 2011 - 2 K 499/11.GI.A - m.w.N.). So ist die Entwicklung der Sicherheitslage nach dem Afghanistan-Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11. August 2010 u.a. dadurch gekennzeichnet, dass die regierungsfeindlichen Gruppierungen ihren Fokus nach der geographischen Ausbreitung auf die qualitative Verbesserung ihrer Anschläge richteten, inzwischen auch Anschläge auf gut gesicherte Ziele wagten, sich in einer Position der Stärke befänden und dass die NATO-Großoffensive Moshtarak im Süden des Landes als gescheitert gelte. Nach dem Gutachten von amnesty international vom 21. Dezember 2010 anliegenden ANSO-Quartalsbericht ist die Zahl der Anschläge im dritten Quartal 2010 gegenüber dem Vorjahr schon ausgehend von einem weit überdurchschnittlichen Niveau am stärksten in Helmand um 193 % von 403 auf 1.179, aber auch in Kandahar um 32 % von 724 auf 956 gestiegen, so dass die Annahme einer Trendwende in diesem Bereich im Februar 2011 nicht nachvollziehbar ist. Dagegen spricht auch ein Bericht der UN-Mission für Afghanistan (UNAMA) für das erste Halbjahr 2011 (vgl. Rötzer vom 15. Juli 2011: Zahl der getöteten Zivilisten steigt in Afghanistan, <http://www.heise.de/tp/artikel/35/35128/1.html>), wonach die Taliban angesichts des geplanten Truppenabzugs ihre Anschläge und Angriffe im ersten Halbjahr massiv vermehrt hätten. Die Zahl der in Afghanistan getöteten Zivilisten steige an. Im ersten Halbjahr 2011 seien 1.462 Zivilisten getötet worden, 15 % mehr als im selben Zeitraum des Vorjahres. 30 % aller Todesfälle seien durch Sprengminen verursacht worden. 80 % der Getöteten sollen auf das Konto der Regierungsgegner gehen, eine Zunahme um 28 %. Zwar sei die Zahl der durch Pro-Regierungs-Truppen getöteten Zivilisten um 9 % gesunken, allerdings seien bei den verstärkt erfolgten Luftangriffen mit 79 Opfern 14 % mehr getötet worden als im Vorjahr. Gerade erst sollen bei einem nächtlichen Einsatz in einem Dorf in Khost sechs Zivilisten getötet worden seien. Der Mai sei für die Zivilisten mit 368 Opfern der seit 2007 tödlichste Monat gewesen, allerdings seien auch im Juni 360 Zivilisten bei Anschlägen und Angriffen gestorben. Dieses Allzeithoch zeige, dass die afghanischen Sicherheitskräfte und die ISAF an Kontrolle verlören und die Taliban ihre Handlungsmöglichkeiten verbreitern könnten. Dafür spreche auch, dass die Zahl der „gezielten Tötungen“ der Regierungsgegner weiter auf 191 Zivilisten angestiegen sei.

Die jüngste Bestätigung einer sich eher weiter verschlechternden Sicherheitslage stellt der „generalstabsmäßig“ geführte Anschlag der Taliban am Freitag, den 19. August 2011, dem 92. Unabhängigkeitstag Afghanistans, auf das britische Kulturzentrum in Kabul dar, bei dem acht Menschen getötet und zwölf Menschen verletzt worden seien und der erst nach acht Stunden habe beendet werden können (vgl. u.a. Deutsche Welle vom 19. August 2011, http://www.dw-world.de/popups/popup_printcontent/0,,6599825,00.html). Nach dem Bericht der „Deutschen Welle“ gehörten die letzten Monate zu den blutigsten in den vergangenen zehn Jahren. Die Anschläge der Taliban hätten in den letzten Monaten drastisch zugenommen. Die Taliban übten Druck aus, fühlten

sich zurzeit stärker denn je und verkündeten, sie würden den Krieg in Afghanistan früher oder später gewinnen.

Abgesehen von seiner danach recht zweifelhaften Berechtigung bezieht sich der „vorsichtige Optimismus“ im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Februar 2011 jedenfalls auch nicht auf die hier fragliche Region im Osten bzw. Südosten, sondern auf den Süden und Südwesten Afghanistans.

Dass zumindest für den hier fraglichen südöstlichen Bereich zwischen Kabul und der pakistanischen Grenze und insbesondere für die Provinz Paktia eine Trendwende nicht erfolgt ist, ergibt sich weiterhin aus den vom Senat aus der Datenbank ASYLFACT ermittelten Presseberichten über sicherheitsrelevante Vorfälle in der Provinz Paktia und der 2004 abgetrennten Nachbarprovinz Khost für den Zeitraum von August 2010 bis August 2011, wobei zu berücksichtigen ist, dass in westlichen Medien nicht über jeden Vorfall berichtet wird, also - wie beide hier eingeholten Gutachten bestätigen - eine hohe Dunkelziffer besteht. Die nachfolgende Aufzählung kann deshalb nur exemplarisch sein:

Nach der „FAZ“ vom 16. August 2010 sind im Bezirk Zadran der östlichen Provinz Paktia im Grenzgebiet zu Pakistan nach Angaben der Schutztruppe ISAF bei einem mehrtägigen Einsatz internationaler Truppen und der afghanischen Armee 20 Aufständische des sog. Haqqani-Netzwerks getötet worden.

Nach der „NZZ“ vom 23. November 2010 habe das Militärbündnis der NATO mitgeteilt, in der Provinz Paktia sei ein Taliban-Führer getötet worden, der Bombenanschläge auf Militärkonvois organisiert habe.

Die „NZZ“ vom 20. Januar 2011 berichtet, dass nach Angaben des Innenministeriums in Kabul am 19. Januar 2011 in der südostafghanischen Provinz Paktia mindestens 13 Zivilisten, unter ihnen auch Kinder und Frauen, durch eine Sprengfalle der Taliban getötet worden seien.

An einem Kontrollpunkt der Hauptstraße zwischen Paktia und Khost seien nach der „NZZ“ vom 19. Februar 2011 am Tag zuvor mindestens neun Menschen bei einem Selbstmordanschlag getötet worden, die meisten Opfer seien Zivilisten gewesen, unter ihnen auch drei Frauen. Khost gelte als Hochburg der Aufständischen in Afghanistan. Die Kontrolle der Regierung sei dort auf die größeren Orte beschränkt.

Die gleiche Zeitung meldet unter dem 20. Mai 2011, dass am 18. Mai 2011 in der Region Wasei Zadran in der Provinz Paktia bei einem Angriff mehr als hunderter Aufständischer mindestens 35 Arbeiter und deren Wachleute beim Einsatz im Straßenbau erschossen und 20 Arbeiter verwundet worden seien. In der nordafghanischen Stadt Talokan gingen Anti-Nato-Protteste weiter, die sich gegen die Tötung mutmaßlicher Unschuldiger durch ausländische Truppen richteten.

Nach „Spiegel online“ vom 30. Juni 2011 habe die internationale Schutztruppe ISAF mitgeteilt, bei einem gezielten Luftangriff in der Grenzprovinz Paktia sei am Vortag ein ranghoher Kommandeur des radikal-islamischen Haqqani-Netzwerks getötet worden, der einer der mutmaßlichen Hintermänner eines blutigen Terrorangriffs auf ein Luxushotel in Kabul gewesen sei. Dabei habe ein Selbstmordkommando das Hotel Intercontinental in Kabul gestürmt und sich stundenlange Gefechte mit afghanischen und ausländischen Sicherheitskräften geliefert. Nach offiziellen Angaben seien dabei alle neun Angreifer sowie neun Zivilisten und zwei Polizisten ums Leben gekommen. Der getötete Hintermann sei der Stellvertreter des Haqqani-Chefs in Afghanistan gewesen. Aus unabhängiger Quelle habe der Tod des Mannes zunächst nicht bestätigt werden können. Sein Aufenthaltsort sei mit Hilfe von Angaben der Geheimdienste, von Anwohnern und abtrünnigen Aufständischen ausgemacht worden, habe die ISAF erklärt. Bei dem Luftangriff nahe der Grenze zu Pakistan seien auch weitere Haqqani-Kämpfer getötet worden.

Nach Berichten von „Focus-online“ vom 19. August 2011 sei in der Provinz Paktia nach einem vorangegangenen Absturz eines Nato-Hubschraubers in der Provinz Wardak ein weiterer US-Helikopter abgestürzt. Bei dem Vorfall in der Provinz Paktia habe es nach Angaben eines Nato-Sprechers keine Opfer gegeben, während ein Taliban-Sprecher erklärt habe, Aufständische hätten den Helikopter abgeschossen und dabei 33 US-Soldaten getötet. Bei dem vorherigen Absturz in der Provinz Wardak sei der Hubschrauber von Taliban mit einer Panzerfaust abgeschossen worden. Dabei seien 38 Menschen getötet worden, darunter 30 US-Soldaten. Es sei der schwerste Verlust der US-Truppen seit Beginn des Afghanistan-Krieges vor zehn Jahren. Seit dem Sturz der Taliban im Jahre 2001 habe die Gewalt in Afghanistan zuletzt wieder deutlich zugenommen. Einschließlich der Opfer des Hubschrauber-Absturzes und erneuter Gefechte vom Wochenende seien in diesem Jahr am Hindukusch bislang mindestens 383 ausländische Soldaten ums Leben gekommen. Die ISAF wolle die Sicherheitsverantwortung für das Land bis Ende 2014 an die afghanischen Behörden komplett übergeben haben.

Nach „Spiegel online“ vom 18. August 2011 seien an diesem Tag in der südostafghanischen Stadt Gardes in der Provinz Paktia bei einem Selbstmordanschlag auf einen US-Stützpunkt nach offiziellen Angaben zwei afghanische Wachmänner getötet und sieben weitere Mitarbeiter einer privaten afghanischen Sicherheitsfirma verletzt worden.

Unabhängig von der Frage, ob der erkennende Senat an die in dem zurückverweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2010 (a.a.O. juris Rdnr. 33) aufgestellten Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Feststellung eines den bewaffneten Konflikt kennzeichnenden hohen Niveaus willkürlicher Gewalt bzw. einer hohen Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung gebunden ist, obwohl diese Aufklärungs- und Bewertungsanweisungen die (allein) dem Tatrichter obliegende Sachverhaltsermittlung und Sachverhalts- sowie Beweiswürdigung betreffen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Juli 2010 - 10 B 7/10 - InfAusIR 2010 S. 462 ff. = NVwZ 2011 S. 55 f. = juris Rdnr. 6) und

das Berufungsgericht gemäß § 144 Abs. 6 VwGO (nur) die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen hat, steht jedenfalls für den Senat unter Berücksichtigung der Größe und Einwohnerzahl der Provinz Paktia einerseits und der jedenfalls annäherungsweise im Rahmen des Möglichen ermittelten und in den obigen Ausführungen nach Zahl, Umständen, Entwicklung und Folgen dargestellten, wahllos oder gezielt gegen Zivilpersonen gerichteten Gewaltakte der Konfliktparteien andererseits aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung zur tatrichterlichen Überzeugung fest, dass der derzeit in dieser Provinz nach wie vor stattfindende innerstaatliche bewaffnete Konflikt ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt mit einer hohen Gefahrendichte für die dortige Zivilbevölkerung aufweist.

Es kann deshalb ebenfalls dahinstehen, ob diese - nach Auffassung des Senats erfüllten - Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts mit den europarechtlichen Vorgaben des „Elgafaji“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 2009 - C-465/07 - (EuGRZ 2009 S. 111 ff. = InfAuslR 2009 S. 138 f. = AuAS 2009 S. 86 ff. = NVwZ 2009 S. 705 ff. = juris) übereinstimmen oder durch die Forderung einer „hohen Gefahrendichte“ entsprechend den flüchtlingsrechtlichen Kriterien für eine Gruppenverfolgung darüber hinausgehen (vgl. Bank, NVwZ 2009 S. 695 <698 f., insbes. FN 29>).

Weiter kann deshalb dahinstehen, ob der 26. Erwägungsgrund der Qualifikationsrichtlinie, dessen Einfügung wohl auf deutsches Betreiben zurückgeht, nach der Entstehungsgeschichte aber nicht nachvollziehbar ist (vgl. Tiedemann, ZAR 2011 S. 206 [212 f.]), bei der Auslegung des Art. 15c QRL und damit des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG wie ein Tatbestandsmerkmal mit der Folge herangezogen werden kann, dass diese Norm durch die Forderung nach einer extrem hohen Gefahrendichten und die sachtypischen Grenzen tatrichterlicher Überzeugungsbildung im Sinne einer statistischen Berechnung eines Risikoquotienten trotz Fehlens zuverlässiger amtlicher Zahlen z. B. zur Bevölkerungsgröße in bestimmten umkämpften Gebieten mit hoher Fluktuation und zu den Zahlen ziviler Opfer gegen den Willen des europäischen Richtliniengebers praktisch unanwendbar wird.

Unabhängig davon weist der bewaffnete innerstaatliche Konflikt in der Provinz Paktia zur Überzeugung des Senats unter Zugrundelegung der oben angeführten Kriterien ein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt mit einer so hohen Gefahrendichte für die dortige Zivilbevölkerung auf, dass jedenfalls der Kläger im Falle seiner Rückkehr aufgrund gefahrerhöhender persönlicher Umstände tatsächlich Gefahr liefe, dort als Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung an Leib oder Leben ausgesetzt zu sein.

Die Provinz Paktia liegt in dem sich an der östlichen, südöstlichen und südlichen Grenze Afghanistans zu Pakistan erstreckenden sog. Paschtunengürtel in der Region um die Hauptstadt Kabul und war und ist deshalb als Einsickerungs-, Rückzugs- und Nachschubgebiet für von Pakistan unterstützte Aufständische und zunehmend auch als Durchzugsgebiet nach Kabul von entscheidender strategischer Bedeutung in Bürgerkriegsauseinandersetzungen. Dementsprechend liegt hier auch nach den Lage-

berichten des Auswärtigen Amtes einer der Schwerpunkte der Kämpfe zwischen den nationalen und internationalen Sicherheitskräften einerseits und den Taliban und ihren Verbündeten andererseits, zu denen in diesem Gebiet insbesondere die Haqqani-Gruppe gehört, die nach dem Afghanistan-Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 1. August 2010 entlang der afghanisch-pakistanischen Grenze operiert, als das am stärksten pro-pakistanisch ausgerichtete Netzwerk gilt, Verbindungen zu Al-Qaida unterhält und nach Ansicht von Experten mehrere Teams von Selbstmordattentätern in die Hauptstadt Kabul entsandt hat (vgl. dort Fn 29). Wie die anderen im Umfeld Kabuls liegenden Provinzen weist auch Paktia im Verhältnis der 34 Provinzen Afghanistans mit ca. 6.432 qkm (Durchschnitt: 19.183 qkm) und mit nach Schätzungen aus den Jahren 2007 bis 2008 ca. 550.400 Einwohnern eine weit überdurchschnittliche Bevölkerungszahl (Durchschnitt: 87.647 Einwohner) und damit eine überdurchschnittliche Bevölkerungsdichte von 85,58 Einwohnern/qkm (landesweit 38 Einwohner/qkm) auf, die etwas geringer als die von Khost ist, in etwa der von Kunar entspricht und deutlich höher liegt als die von Helmand, Kandahar, Uruzgan und Paktika, den nach Angaben des Auswärtigen Amtes anderen Schwerpunkten der bewaffneten Auseinandersetzungen (vgl. dazu neben dem Gutachten von amnesty international vom 21. Dezember 2010 die „Liste der Provinzen Afghanistans“ in Wikipedia). In dieser flächenmäßig kleinen, aber relativ dicht besiedelten Provinz fanden nach dem im Gutachten von amnesty international vom 21. Dezember 2010 in Bezug genommenen ANSO-Quartalsbericht allein im dritten Quartal 2010, also an 92 Tagen, mit einem überdurchschnittlichen Anstieg von 138 % insgesamt 340 Anschläge bzw. Angriffe der „Aufständischen“ statt, also pro Tag etwa 3,7 Attacken; selbst bei der entsprechenden Zahl des Vorjahres von 143 Attacken waren dies noch 1,6 Anschläge pro Tag. Die Steigerung der Angriffszahlen ergibt sich auch aus der diesem Gutachten ebenfalls beigefügten ANSO-Aufstellung für die Woche vom 23. November bis 1. Dezember 2010 mit 24 Attacken, also im Schnitt 2,7 pro Tag. Aus der exemplarischen Darstellung einiger Taliban-Angriffe im Gutachten des Dr. Danesch vom 7. Oktober 2010 für die Zeit zwischen Juni 2008 und Mai 2010 sowie der Gegenüberstellung der von amnesty international mitgeteilten Angaben von ANSO zur landesweiten Zahl der Anschläge von 1.483 im Zeitraum von Januar bis September 2010 und der Zahl der im gleichen Zeitraum getöteten Zivilisten von 1.862 ergibt sich, dass bei einem Anschlag in der Regel mehrere Zivilisten betroffen sind, denn schon die Gesamtzahl der getöteten Zivilisten übersteigt die Zahl der Anschläge, wobei zusätzlich die Zahl der (nur) verletzten Zivilisten zu berücksichtigen ist, die regelmäßig größer ist als die der Todesopfer, aber in Afghanistan oft gar nicht oder nur sehr pauschal ermittelt wird. Unter Zugrundelegung der absoluten Anschlagzahlen für das dritte Quartal 2010 des ANSO-Quartalsberichts ist die Provinz Paktia nach Helmand, Kandahar (Süden), Ghazni, Wardak (Mitte) und Kunar, Paktika, Khost und Nangahar (Osten) eine der am stärksten von Anschlägen betroffene Provinz der insgesamt 34 Provinzen Afghanistans. Hinzu kommen die auch in diesem Schwerpunktbereich der bewaffneten Auseinandersetzungen überdurchschnittlich zahlreichen Einsätze der US-, ISAF- und Regierungskräfte, die nach den oben wiedergegebenen Ausführungen der Gutachter ebenfalls häufig zu zivilen Opfern führen.

Angesichts dessen, dass nach der Schilderung des Dr. Danesch die offiziell mitgeteilten Opferzahlen gemeldeter Attacken häufig weit hinter der Zahl der nach Angaben der Bevölkerung tatsächlich betroffenen Zivilisten zurückbleiben, dass beide Gutachten übereinstimmend angeben, die Dunkelziffer getöteter Zivilisten liege weit höher als die selbst von unabhängigen Organisationen angegebenen Zahlen, und angesichts dessen, dass danach die ermittelbaren weit hinter den tatsächlichen Opferzahlen zurückbleiben, steht zur Überzeugung des Senats nach wertender Gesamtbetrachtung des verfügbaren Zahlenmaterials unter Berücksichtigung der Hintergründe und der Entwicklung des bewaffneten Konflikts in der Provinz Paktia fest, dass dieser hier das vom Europäischen Gerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht für die Anwendung des Art. 15c QRL bzw. des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG geforderte hohe Niveau willkürlicher Gewalt mit einer hohen Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung aufweist, ohne dass es einer exakten rechnerischen Ermittlung einer - so vom Bundesverwaltungsgericht auch nicht geforderten - Gefährdungsquote bedürfte, für die nach Obigem keine hinreichend validen, belastbaren Ausgangsdaten verfügbar sind, die die Opferzahlen ohnehin grundsätzlich zu niedrig beziffern (vgl. dazu auch kritisch: Tiedemann, a.a.O. S. 207 m.w.N.).

Abgesehen davon, dass es zweifelhaft erscheint, ob ein Obergericht, das als Tatsachengericht einem Abschiebungsschutzbegehren stattgeben will, revisionsgerichtlich dazu verpflichtet werden kann, sich mit „abweichender Tatsachen- und Lagebeurteilung anderer (Ober-) Verwaltungsgerichte in besonderer Weise“ auseinanderzusetzen (so aber: BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 - 10 C 10/09 - BVerwGE 137 S. 226 ff. = NVwZ 2011 S. 48 ff. = juris Rdnrn. 22 f.), steht der vorliegenden Einschätzung des Senats das von der Beklagten angeführte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Februar 2011 - 13 a B 10.30394 - (juris) nicht entgegen. Das ergibt sich schon daraus, dass sich dieses Urteil auf die nördlich von Kabul liegende und bisher als relativ ruhig eingeschätzte Provinz Parwan als maßgebliche Heimatregion des dortigen Klägers bezieht, die nach obigen Ausführungen mit der hier fraglichen Provinz Paktia nicht vergleichbar ist. Zudem stützt sich dieses Urteil (a.a.O. juris Rdnr. 22) zur Errechnung des Gefährdungsquotienten von ca. 0,018 % für das Jahr 2008 auf Zahlen des Bundesamtes (Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamtes, Afghanistan, Zur Sicherheitslage in ausgewählten Provinzen, April 2009, S. 50), also auf Zahlen eines Beteiligten, wonach in dieser Provinz im Jahre 2008 bei vier sicherheitsrelevanten Ereignissen acht Zivilisten getötet und 81 Zivilisten verletzt worden seien. Demgegenüber sind nach dem im vorliegenden Verfahren eingereichten ANSO-Quartalsbericht nur für das dritte Quartal 2008 für diese Provinz 41 Attacken verzeichnet, die sich bis zum dritten Quartal 2010 auf 63 Attacken gesteigert haben. Für die Zeit nach 2008 standen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof demgegenüber keine Anschlagzahlen des Bundesamtes zur Verfügung, so dass er Zahlen der UNAMA zugrundegelegt hat, die sich gemeinsam auf die Provinz Kabul und weitere angrenzende Provinzen einschließlich Parwan bezogen, so dass der für 2010 errechnete Gefährdungsquotient von 0,015 % schon durch die weit überdurchschnittliche Einwohnerzahl Kabuls von mindestens 3,5 Mill. völlig verfälscht wird. Ein solcher Gefährdungsquotient vermittelt - unabhängig von der Fragwürdigkeit der zugrundegelegten Zahlen - schon deshalb ein verfälschtes Bild von dem tatsächlichen Gefährdungsgrad, weil sich die der Berechnung zugrun-

degelegte Einwohnerzahl auf dauerhaft angesiedelte Zivilpersonen und die Zahl der zugrundegelegten Anschläge aber nur auf ein Jahr, also nicht auf die Gesamtzeit der potentiellen Gefährdung durch einen langjährigen bewaffneten Konflikt bezieht. Dass ein so ermittelter und bis auf drei Stellen hinter dem Komma berechneter minimaler Gefährdungsquotient als „statistische Milchmädchenrechnung“ (vgl. Tiedemann a.a.O. S. 207) einer sachgerecht bewertenden Gesamtbetrachtung entgegensteht und die Gefährdungslage wenig realistisch abbildet, wird etwa auch durch jüngere Gewaltakte in der Provinz Parwan deutlich, wie etwa ein Selbstmordanschlag auf den Amtssitz des Gouverneurs mit anschließenden Kämpfen am 14. August 2011, bei dem 16 Menschen getötet und mindestens 37 weitere Menschen verletzt worden sind, und zwar überwiegend Zivilisten (vgl. Spiegel online vom 14. August 2011).

Ob das Niveau willkürlicher Gewalt des bewaffneten Konflikts in der Provinz Paktia und die sich daraus ergebende Gefährdichte für die Zivilbevölkerung so hoch sind, dass eine Zivilperson dort „allein durch ihre Anwesenheit“ einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (so überzeugend für die ebenfalls an Pakistan angrenzende Ostprovinz Kunar: VG Ansbach, Urteil vom 28. Juni 2011 - AN 11 K 11.30080 - juris Rdnrn. 34 f.), kann vorliegend dahingestellt bleiben, weil beim Kläger jedenfalls gefahrerhöhende persönliche Umstände vorliegen, so dass eine individuelle Bedrohung auch bei einem nicht „extrem“ hohen Niveau willkürlicher Gewalt anzunehmen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 a.a.O. juris Rdnr. 31).

Dabei kann letztlich weiter offen bleiben, ob sich der Kläger wegen der vor seiner Ausreise im Februar 2001 drohenden Zwangsrekrutierung durch die Taliban auf die Beweiserleichterung des § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QRL berufen kann, wofür einiges spricht.

Zwar könnte es fraglich sein, ob die dem Kläger nach den eingeholten Gutachten in seiner Heimatprovinz Paktia drohende Zwangsrekrutierung infolge des seinerzeit in den nordöstlichen Gebieten Afghanistans geführten bewaffneten Konflikts zwischen der sog. Nordallianz und den Taliban als ernsthafter Schaden gemäß Art. 15c QRL anzusehen war. Jedenfalls dürfte darin aber eine unmittelbare Bedrohung mit Folter oder mit unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne des Art. 15b QRL gelegen haben. Schon in dem bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes vom 18. Juli 2001, mit dem dem Kläger wegen der Gefahr einer Zwangsrekrutierung durch die Taliban Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG/§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt worden war, war dazu ausgeführt, dass Zwangsrekrutierte „wie Leibeigene behandelt“ werden, was der Senat in seinem aufgehobenen Berufungsurteil vom 11. Dezember 2008 im Tatbestand so auch wiedergegeben (vgl. juris Rdnr. 12), vom Bundesverwaltungsgericht in seinem aufhebenden Revisionsurteil vom 27. April 2010 a.a.O. (juris Rdnr. 29) allerdings nicht berücksichtigt worden ist (vgl. dazu auch Pfersich, ZAR 2010 S. 364). Auch im Gutachten des Dr. Danesch vom 7. Oktober 2010 ist auf Seite 6 oben ausgeführt, dass von den Taliban gegen zwangsweise Rekrutierte Gewalt ausgeübt worden sei und sie geschlagen, beleidigt und anschließend zum Dienst an der Front verschleppt worden seien. Im Gut-

achten vom amnesty international vom 21. Dezember 2010 wird der Fall eines beinamputierten Zwangsrekrutierten geschildert, der immer wieder schwer misshandelt und am Rande eines Gefechts erneut verwundet wurde.

Aus beiden Gutachten ergibt sich weiterhin, dass ein vor der Zwangsrekrutierung im Februar 2001 Geflohener im Falle seiner jetzigen Rückkehr nach Paktia mit seiner Wiedererkennung und wegen seines todeswürdigen, nicht verjährenden Verbrechens gegen die Religion mit seiner Tötung oder anderen Racheakten, möglicherweise auch mit seiner (erneuten) Zwangsrekrutierung zu einem bewussten Einsatz an vorderster Front oder als Selbstmordattentäter durch die wiedererstarkten und in der Bevölkerung starken Rückhalt genießenden Taliban rechnen müsste, und zwar ohne Aussicht auf eine Fluchtmöglichkeit oder Schutzgewährung.

Demgegenüber vermag der Senat der nicht bzw. nicht nachvollziehbar und allen übrigen vom Senat herangezogenen Erkenntnismitteln widersprechenden Behauptung des Auswärtigen Amtes in seiner Auskunft vom 15. Dezember 2010 nicht zu folgen, wonach für Rückkehrer in der Provinz Paktia aktuell keine Gefahr der Zwangsrekrutierung durch die Taliban bestehe, weil diese seit Ende 2001 keine Herrschaftsgewalt in Afghanistan mehr ausübten und durch die Militäroperationen der ISAF zunehmend unter Druck gesetzt würden.

Ein dem Kläger nach Überzeugung des Senats demgegenüber im Falle seiner Rückkehr drohender gezielter Gewaltakt in Form einer Bestrafung und/oder Zwangsrekrutierung durch die Taliban wäre im Rahmen des Art. 15c QRL/§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch zu berücksichtigen und stünde angesichts des Verfolgungsgrundes und der Identität der verfolgenden Partei des seit mehr als zehn Jahre fortgeführten bewaffneten innerstaatlichen Konflikts auch in einem inneren Zusammenhang mit der fluchtbegründenden Gefahr der Zwangsrekrutierung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 a.a.O. juris Rdnr. 33).

Entgegen den im Revisionsverfahren vom Bundesamt und vom Vertreter des Bundesinteresses aufgeworfenen und vom Bundesverwaltungsgericht aufgegriffenen Zweifeln stellen nach beiden eingeholten Gutachten weder das Alter noch insbesondere die inzwischen bekanntgewordene Epilepsie-Erkrankung des Klägers stichhaltige Gründe dar, die der Gefahr seiner Bestrafung oder (erneuten) Zwangsrekrutierung entgegenstehen könnten, weil der Verfall traditioneller Werte in der afghanischen Gesellschaft weit fortgeschritten, eine Rücksichtnahme gegenüber Behinderten kein Teil der paschtunischen Tradition und gerade in der gegenwärtigen verschärften Lage nicht zur erwarten sei, zumal Epilepsie eine nicht auf den ersten Blick erkennbare Krankheit darstelle; das entspricht auch der Überzeugung des Senats.

Unabhängig von der Anwendbarkeit der Beweiserleichterung gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QRL stellt die dem Kläger drohende Bestrafung und/oder Zwangsrekrutierung durch die

Taliban oder einen ihrer Verbündeten aber jedenfalls für ihn einen persönlichen gefahrerhöhenden Umstand dar, der angesichts der hohen Gefahrendichte zu einer individuellen Bedrohung führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 a.a.O. juris Rdnr. 31).

Wie der Senat bereits in seinem ersten Berufungsurteil vom 11. Dezember 2008 ausgeführt und näher begründet hat, kann der Kläger schließlich nicht gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL auf einen internen Schutz in einem anderen Teil seines Herkunftslandes Afghanistan, insbesondere nicht in dessen Hauptstadt Kabul verwiesen werden, weil er wegen seiner durch mehrere ärztliche Bescheinigungen nachgewiesenen und von der Beklagten nicht substantiiert bestrittenen Epilepsie-Erkrankung gesundheitlich gefährdet und deshalb auch nur sehr eingeschränkt arbeitsfähig ist und sich dort deshalb keine Existenzgrundlage sichern könnte, so dass in seinem Fall sogar die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen seien. Dem hat das Bundesamt dadurch Rechnung getragen, dass es die damit begründete Aufhebung des Widerrufs seines Abschiebungsschutzes gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG/§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Bescheid vom 18. Juli 2001 hat rechtskräftig werden lassen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 25. August 2011 hat der Kläger nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit früheren Angaben und deshalb glaubhaft mitgeteilt, dass er nach dem Tod seiner Ehefrau nur noch drei Kinder in Pakistan und keine Verwandten mehr in Afghanistan habe.

Die letztlich unterliegende Beklagte hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die in allen Instanzen entstandenen Kosten zu tragen; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten und über die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 VwGO nicht zuzulassen, weil die hier maßgeblichen Rechtsfragen geklärt sind und es nur um deren Anwendung im Einzelfall ging.